

18.04.96

Fz - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Vollstreckungsanweisung an die Rechtsentwicklung,
insbesondere an Änderungen der Abgabenordnung.

B. Lösung

Änderung der Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (BStBl I S. 112).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 292/96

18.04.96

Fz - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) - 521 04 - Vo 4/96

Bonn, den 18. April 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Vollstreckungsanweisung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

7.5 fu

Drucksache 292/96

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung Vom 1996

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (Bundessteuerblatt I S. 112), zuletzt geändert durch die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung vom 21. April 1992 (Bundessteuerblatt I S. 283), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 5 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „ Artikel 3 § 7 VGFGEntlG“ gestrichen.
2. In Abschnitt 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Vollstreckungsschuldner“ die Wörter „oder einem anderen Berechtigten, zum Beispiel einem Dritten, auf den durch Entrichtung des beizutreibenden Betrages der Anspruch des Gläubigers gemäß §§ 268, 1150 des Bürgerlichen Gesetzbuches übergegangen ist“ eingefügt.
3. In Abschnitt 7 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
4. In Abschnitt 10 Satz 2 wird das Wort „vollstrecken“ durch das Wort „erledigen“ ersetzt.
5. Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ das Komma und die Wörter „wie zum Beispiel teilweise in Kirchensteuerangelegenheiten“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Vollstreckung ist vorbehaltlich des Abschnitts 13 der Einspruch (§ 347 AO). Er ist unzulässig vor Beginn und nach Beendigung der Vollstreckungsmaßnahme, gegen die er sich richtet.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zur Einlegung des Einspruchs ist nur befugt, wer geltend macht, durch eine Vollstreckungsmaßnahme beschwert zu sein. Durch Einlegung des Einspruchs wird die Vollstreckung vorbehaltlich des Abschnitts 52 Abs. 3 Nr. 2 nicht gehemmt.“

6. In Abschnitt 18 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 249 Abs. 2 AO“ durch die Wörter „§ 249 Abs. 2 Satz 1 AO“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden nichtsteuerliche Geldleistungen vollstreckt, darf die Finanzbehörde alle ihr bekanntgewordenen und nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten verwenden (§ 249 Abs. 2 Satz 2 AO). Soweit die Finanzbehörde zur Vorbereitung der Vollstreckung Ermittlungen auf Grund außersteuerlicher Rechtsvorschriften durchführt, stehen ihr die Ermittlungsbefugnisse nach Absatz 2 nicht zur Verfügung.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. In Abschnitt 26 Abs. 4 Nr. 4 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

9. Abschnitt 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „743“ ein Komma und die Angabe „744 a“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Ehegatten, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik gelebt haben, gelten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten vor der zuständigen Stelle in der vorgeschriebenen Form bis zum 2. Oktober 1992 erklärt haben, daß der bisherige gesetzliche Güterstand weitergelten soll. Ist eine Erklärung nach Satz 2 nicht abgegeben worden, gilt die widerlegbare Vermutung, daß das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten Bruchteilseigentum zu gleichen Bruchteilen geworden ist, sofern sich nicht aus dem Grundbuch andere Bruchteile ergeben oder im Güterrechtsregister des Amtsgerichts keine Eintragung über die Beibehaltung des alten Güterstands erfolgt ist (Artikel 234 §§ 4, 4 a EGBGB). Leben die Ehegatten im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft, sind für die Vollstreckung in das Gesamtgut die Vorschriften der §§ 740 bis 744, 774 und 860 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden (§ 263 AO).“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

10. Abschnitt 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Beschwerde nach § 349“ durch die Wörter „Einspruch nach § 347“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Beschwerde nach § 349“ durch die Wörter „dem Einspruch nach § 347“ ersetzt.

11. In Abschnitt 41 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „einzuziehen“ durch das Wort „einziehen“ ersetzt.

12. In Abschnitt 43 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird die Pfändungsverfügung und Einziehungsverfügung vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung in das Grundbuch dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt (§ 310 Abs. 2 AO). In einer mit der Pfändungsverfügung verbundenen Einziehungsverfügung ist darauf hinzuweisen, daß die Einziehungsverfügung erst mit der Eintragung der Pfändung im Grundbuch oder der Übergabe des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde wirksam wird. Der Hinweis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn der Hypothekenbrief bereits vom Vollziehungsbeamten im Wege der Hilfspfändung in Besitz genommen worden ist. Sobald die Einziehungsverfügung wirksam geworden ist, hat die Vollstreckungsstelle den Drittschuldner hierüber unverzüglich zu unterrichten.“

13. Abschnitt 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten ist die Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen, wenn die Ehegatten keine Erklärung nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgegeben haben und gemeinschaftliches Eigentum zu Eigentum zu gleichen Bruchteilen geworden ist (§ 14 GBBerG, § 14 GBO). Der für die Berichtigung des Grundbuchs erforderliche Nachweis, daß eine Erklärung nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht abgegeben wurde, kann durch Berufung auf die Vermutung nach Artikel 234 § 4 a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten oder bei dem Ableben eines von ihnen durch Versicherung des überlebenden Ehegatten erbracht werden. Beim Ableben beider Ehegatten genügt eine entsprechende Versicherung der Erben. Die Erklärung, die Versicherung und der Antrag bedürfen nicht der in § 29 Grundbuchordnung vorgesehenen Form.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

14. Abschnitt 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. solange über einen gegen die Anordnung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden ist, es sei denn, daß in gleicher Sache frühere Einwendungen dieser Art bereits unanfechtbar zurückgewiesen worden sind oder erstmalig ein Rechtsbehelf erst nach dem Termin für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingelegt worden ist. Der Rechtsbehelf entfaltet nur dann aufschiebende Wirkung, wenn er begründet worden ist (§ 284 Abs. 5 Sätze 2 und 3 AO).“

b) In Absatz 5 werden die Sätze 8 und 9 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Vorschriften der §§ 902, 904 bis 906, 908, 910 und 913 bis 915 h der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Für die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners auf Grund der Haftanordnung des Amtsgerichts ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Die Vollstreckungsbehörde hat dem Gerichtsvollzieher den geschuldeten Betrag sowie den Schuldgrund mitzuteilen und ihn zu ermächtigen, den geschuldeten Betrag anzunehmen und über den Empfang Quittung zu erteilen. Der Vollstreckungsschuldner kann die Verhaftung dadurch abwenden, daß er den geschuldeten Betrag in voller Höhe an den Gerichtsvollzieher zahlt oder nachweist, daß ihm eine Zahlungsfrist bewilligt worden oder die Schuld erloschen ist. Die Verhaftung kann auch dadurch abgewendet werden, daß der Vollstreckungsschuldner dem Gerichtsvollzieher eine Entscheidung vorlegt, aus der sich die Unzulässigkeit der Maßnahme ergibt, oder eine Post- oder Bankquittung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er den geschuldeten Betrag eingezahlt hat. Ist der verhaftete Vollstreckungsschuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit (§ 902 ZPO), hat ihn der Gerichtsvollzieher grundsätzlich der Vollstreckungsbehörde zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorzuführen. Abweichend hiervon kann das Amtsgericht des Haftortes die eidesstattliche Versicherung abnehmen, wenn sich der Sitz der Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk dieses Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstrek-

kungsbehörde nicht möglich ist. Das Amtsgericht kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vollstreckungsbehörde von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absehen."

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Hat ein Vollstreckungsschuldner in einer auf Betreiben der Vollstreckungsbehörde abgelegten eidesstattlichen Versicherung vorsätzlich unvollständige oder falsche Angaben gemacht (§ 156 StGB), darf nach § 30 Abs. 5 AO bei der Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige erstattet werden."

15. In Abschnitt 53 Satz 2 werden die Wörter „1 bis 6" durch die Wörter „1 bis 6 und 8" ersetzt.

16. Abschnitt 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Als Rechtsbehelf ist sowohl der Einspruch nach § 347 Abs. 1 der Abgabenordnung als auch die Anfechtungsklage nach § 45 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung gegeben."

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

c) In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.

17. In Abschnitt 55 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Beschwerde" durch das Wort „Einspruch" ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am am Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Kurzbegründung

Artikel 1

Zu Nr. 1

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltung- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 ist durch Artikel 6 des FGO-Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) aufgehoben worden.

Zu Nr. 2

Die bisherige Formulierung „dem Vollstreckungsschuldner ist eine Zahlungsbestätigung und löschungsfähige Quittung oder Löschungsbewilligung zu erteilen“ ist zu eng. Sie berücksichtigt nicht das Ablösungsrecht Dritter nach §§ 268, 1150 BGB. Danach haben Dritte unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Befriedigung des Gläubigers. Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Ihm sind sodann als „Berechtigtem“ die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlichen Unterlagen auszuhändigen (vgl. § 1144 BGB).

Zu Nr. 3

Die Regelung, daß bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden kann, ist entbehrlich. Wann im Einzelfall von der Erhebung von Säumniszuschlägen abgesehen werden kann, ist im Anwendungserlaß zu § 240 AO (AO-Kartei zu § 240, Karte 1) ausführlich geregelt. Es ist vorgesehen, hierauf in der Handausgabe „Vollstreckungsanweisung“ in Form einer Fußnote zu Abschnitt 7 Abs. 3 Satz 1 VollstrA hinzuweisen.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5

Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Buchstaben b. und c)

Anpassung an die Neuregelung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens durch Artikel 4 des Grenzpendlergesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395, BStBl I S. 440).

Zu Nr. 6

Die Änderung berücksichtigt, daß die Deutsche Bundespost POSTBANK durch das Postneuordnungsgesetz zum 01.01.1995 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist und keine hoheitlichen Funktionen mehr ausübt. Eine Sonderstellung der Filialen der Deutschen Postbank AG ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Nr. 7

Anpassung an § 249 Abs. 2 AO i.d.F. des Artikels 26 Nr. 35 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, BStBl I 1994 S. 50).

Zu Nr. 8

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9

Buchstabe a)

Anpassung an § 263 AO i.d.F. der Anlage I Kapitel IV B Abschnitt II Nr. 6 b des Einigungsvertrages/Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 968, BStBl I S. 654, 666).

Buchstabe b)

Berücksichtigung von Besonderheiten der Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum von Ehegatten im Beitrittsgebiet bei fortgesetzter Eigentums- und Vermögensgemeinschaft und bei übergeleitetem Güterstand (§ 744 a ZPO, Artikel 234 §§ 4, 4 a EGBGB).

Buchstabe c)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10

Anpassung an die Neuregelung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens durch Artikel 4 des Grenzpendlergesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395, BStBl I S. 440).

Zu Nr. 11

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Der BGH hat mit Urteil vom 22. September 1994 - IX ZR 165/93 - (Rpfleger 1995 S. 119) entschieden, daß bei hypothekarisch gesicherten Forderungen Pfändungsverfügung und Einziehungsverfügung nicht zusammen erlassen werden dürfen. Er hält diese Trennung für notwendig, weil die für die Wirksamkeit der Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung notwendige Übergabe des Hypothekenbriefes oder die Eintragung der Pfändung im Grundbuch erst erfolgt, nachdem die Einziehungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt worden ist. Die Einziehung darf jedoch erst erfolgen, wenn der Gläubiger den Eintritt der Verwertbarkeit nachgewiesen hat. Die Einziehungsverfügung ist daher bis zu diesem Zeitpunkt schwebend unwirksam. Dies muß der Drittschuldner erkennen können.

Die Begründung der BGH-Entscheidung läßt andererseits jedoch auch erkennen, daß eine mit der Pfändungsverfügung verbundene Einziehungsverfügung für zulässig erachtet wird, wenn in der Pfändungs- und Einziehungsverfügung zum Ausdruck gebracht wird, daß der Bestand der angeordneten Einziehung vom Wirksamwerden der Pfändung abhängig ist.

Der neue Absatz 3 geht davon aus, daß bei der Pfändung hypothekarisch gesicherter Forderungen wie bisher Einziehungsverfügung und Pfändungsverfügung miteinander verbunden werden können (vgl. § 314 Abs. 2 AO). Er sieht vor, daß der Drittschuldner über Besonderheiten der Pfändung hypothekarisch gesicherter Forderungen unterrichtet und ihm das Wirksamwerden der Einziehungsverfügung mitgeteilt wird. Damit trägt die Regelung den Anforderungen des BGH zum Schutz des Drittschuldners voll Rechnung.

Erst die Mitteilung, wann die Einziehungsverfügung wirksam geworden ist, ermöglicht dem Drittschuldner an den Pfändungspfandgläubiger mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten (vgl. § 315 Abs. 1 Satz 3 AO).

Zu Nr. 13

Berücksichtigung von Besonderheiten der Grundbuchberichtigung in den Fällen, in denen Ehegatten keine Optionserklärung nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB zur Beibehaltung des bisherigen Güterstands abgegeben haben (§ 14 GBBerG).

Zu Nr. 14

Buchstaben a) und b)

Anpassung an § 284 AO i.d.F. des Artikels 26 Nr. 38 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, BStBl I 1994 S. 50).

Buchstabe c)

Der neue Absatz 8 regelt die Strafanzeige wegen einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Sie ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt, da nur insoweit eine Anzeige nach § 30 Abs. 5 AO zulässig ist. Bei fahrlässigem Handeln (§ 163 StGB) steht einer Anzeige grundsätzlich § 30 AO entgegen, insbesondere kann in diesem Fall eine Anzeige nicht auf § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO gestützt werden, da sie nicht der Durchführung eines Verfahrens in Steuer-sachen dient.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Änderung.

Zu Nrn. 16 und 17

Vgl. Begründung zu Nr. 10. Daneben in Nr. 16 Berücksichtigung der Änderung des § 45 FGO durch Artikel 1 des FGO-Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109, BStBl I 1993 S. 90). Ein besonderer Hinweis in Abschnitt 54 Abs. 5 auf den in Betracht kommenden Rechtsbehelf gegen die Ablehnung einer beantragten Aufhebung des Arrestes erscheint entbehrlich.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Beschluß
des Bundesrates

**Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung**

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.